



Göttinger Examenskurs

Juristische Fakultät

Fall 3: Sachverhalt

Zahlreiche Probleme mit dem europäischen Patentschutz beschäftigen die Gerichte der Mitgliedstaaten der EU. Zwar gibt es seit den 1970er Jahren – außerhalb des EU-Rechts – ein Einheitliches Patentübereinkommen, das von 38 Staaten gezeichnet worden ist. Eine gemeinsame Rechtsprechungsinstanz gibt es jedoch nicht. Die Patentgerichte der Vertragsstaaten sind zuständig. Deshalb kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten, wenn europäische Patente mit einheitlicher Wirkung in verschiedenen Staaten durchgesetzt oder angegriffen werden sollen. Langwierige und kostenintensive Prozesse mit unterschiedlichen Prozessordnungen in den einzelnen Jurisdiktionen sind die Folge. Zudem haben uneinheitliche Entscheidungen nationaler Patentgerichte die Rechtssicherheit beeinträchtigt.

Diese Schwierigkeiten sollen mit dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) vom 19. Februar 2013 überwunden werden. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, den nahezu alle EU-Mitgliedstaaten (bis auf Kroatien, Polen und Spanien) und das Vereinigte Königreich gezeichnet haben. Das EPGÜ steht nur EU-Mitgliedstaaten offen, wird nach dem Vertragstext einschlägiges Sekundärrecht der EU anwenden und bei Auslegungsfragen selbst Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH durchführen. Das Übereinkommen sieht die Einrichtung eines Einheitlichen Patentgerichts als völkerrechtlichem Vertragsorgan vor. Das Gericht soll in Fragen der Rechtsgültigkeit und Verletzung von europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung ausschließlich angerufen werden, was eine Übertragung von Hoheitsrechten auf die europäische Organisation voraussetzt. Das Patentgericht würde jeweils Teil der nationalen Jurisdiktion werden. Dazu muss das EPGÜ von 13 Staaten, der Bundesrepublik Deutschland eingeschlossen, ratifiziert werden.

Dem Entwurf der Bundesregierung für ein Zustimmungsgesetz (EPGÜ-ZustG) stimmten Bundestag und Bundesrat zu. Das Gesetzgebungsverfahren ist bis auf die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Verkündung abgeschlossen. Bei der Befassung des Bundestages in dritter Lesung am 10. März 2017 waren 35 Abgeordnete anwesend, die die Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜG) mit einfacher Mehrheit beschlossen. Eine Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgte nicht.

Der deutsche Patentanwalt P ist schockiert, als er von dem verabschiedeten Zustimmungsgesetz erfährt. Er ist nicht damit einverstanden, dass Regelungen zu Patentstreitigkeiten auf ausschließlich europäischer Ebene getroffen werden. Weder hält er dies für zweckmäßig, noch kann er sich vorstellen, dass eine entsprechende Kompetenz für diesen Schritt vorliegt. P ist überzeugter Europäer, sieht sich aber in seinem staatsbürgerlichen Rechten betroffen. Es könne nicht sein, dass der Deutsche Bundestag immer mehr Kompetenzen abgebe. Wenn dies so weitergehe, könne er mit seiner Stimme alle vier Jahre nur noch für die Zusammensetzung eines "zahnlosen Tigers" abstimmen. Darüber hinaus ist er auch vom Zustandekommen des Gesetzes irritiert. Er sieht hinsichtlich der geringen Abgeordnetenzahl, die an der dritten Lesung beteiligt waren, keine hinreichende demokratische Legitimation des EPGÜ-ZustG durch den Deutschen Bundestag.



Aus diesem Grunde beschließt P gegen das EPGÜ-ZustG vorzugehen und sich an das Bundesverfassungsgericht zu wenden.

Hat sein Anliegen Aussicht auf Erfolg?